

***Betriebsatzung* des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf**

Aufgrund des § 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), der § 19 und § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) und des § 9 Abs. 1 Pkt. 1.2 der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 20.11.2018 folgende neue Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgungseinrichtungen des Wasserleitungsverbandes „Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf (nachfolgend WLV genannt) werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 562.421,06 Euro.

§ 3 **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§ 4)

Verbandsversammlung (§ 5)

§ 4 **Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter und im Verhinderungsfall aus dessen Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Werkleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan, soweit der Betrag im Einzelfall weniger als 2.500,00 Euro beträgt.
 5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall weniger als 5.000,00 Euro beträgt.
 6. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall weniger als 5.000,00 Euro beträgt.
 7. Die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des WLVB, Personaleinsatz.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.

2. Mehrausgaben für die einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan soweit sie den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro überschreitet.
Die Verbandsversammlung ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben.
6. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000,00 Euro übersteigt.
7. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
8. Die Einleitung und Fortführung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro beträgt.
9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Fachdienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung gegen Kostenerstattung beauftragen.

§ 7

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den WLV in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und sein Stellvertreter sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch einen Vertretungsberechtigten.

- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein(e) Stellvertreter mit dem Zusatz „i.V.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i.A.“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmsdorf, den 29.11.2018



Metz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)